

- (9) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (10) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Erzbischöflichen Stuhl von Paderborn, der es im Sinne der Satzung des Vereins oder kirchlichen Zwecken im Sinne des § 51 ff AO verwenden darf.

Die vorstehende Satzung tritt an die Stelle der Satzung vom 18.11.2005 und wurde in der Mitgliederversammlung vom 07.11.2008 beschlossen.

Unterschriften

gez. Klaus Schmidt (Präsident)

gez. Gesine de Castro (Vizepräsidentin)

Freundeskreis der Jakobuspilger Hermandad Santiago e. V.

Satzung



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
Freundeskreis der Jakobuspilger Hermandad Santiago e.V.
- (2) Der Verein ist eine freie Vereinigung im Sinne von can. 215 des Kirchlichen
Gesetzbuches von 1983 (CIC).
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- (4) Der Verein hat seinen Sitz in Paderborn.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist
 - a) die Förderung der Religion und hier insbesondere die Pflege und Förderung der Wallfahrt und der Pilgerwege zum Grabe des heiligen Jakobus in Santiago de Compostela,
 - b) die Förderung der Völkerverständigung,
 - c) die Förderung der Jugend,
 - d) die Förderung der Kultur und
 - e) die Förderung anderer gemeinnütziger und kirchlicher Institutionen, die die gleichen Zwecke fördern, wie der Verein selbst.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) regelmäßige Treffen zur Verehrung des Apostels sowie zum Erfahrungsaustausch und zur Information von ehemaligen und zukünftigen Pilgern,
 - b) die Unterstützung von Jugendlichen und Behinderten bei den Pilgerungen,
 - c) die Pflege und die Unterhaltung von Pilgerwegen und von Pilgereinrichtungen,
 - d) die Betreuung von Pilgern,
 - e) Veranstaltungen, Vorträge usw. um durch Darstellung und Erläuterung die Geschichte und die Pilgerwege bekannt zu machen, insbesondere nach Santiago de Compostela.
 - f) Veranstaltungen und Ausstellungen bei denen die Kunst und Kultur insbesondere im Zusammenhang mit religiösen Themen den Menschen näher gebracht werden soll.
 - g) Pflege der heimischen Pilgerwege.

Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) die Genehmigung der Jahresrechnung
 - b) die Entlastung des Vorstands
 - c) die Wahl des Vorstands
 - d) Satzungsänderungen
 - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Anträge des Vorstands und der Mitglieder
 - g) Berufungen abgelehnter Bewerber
 - h) die Auflösung des Vereins
 - i) die Wahl der Kassenprüfer
 - j) die Zustimmung von Ausgaben i.S.d. § 9 Abs. 6 der Satzung
 - k) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (6) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Monaten seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die neue Versammlung ist beschlussfähig wenn mindestens 80 Mitglieder erschienen sind. Ist die Mitgliederversammlung erneut nicht beschlussfähig ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der zweiten Versammlung eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung zu jeder weiteren Versammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.
- (7) In der dritten Mitgliederversammlung ist zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins und die Änderung der Satzung eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (8) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vereins notwendig; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 10 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium unterstützt und berät den Vorstand bei der Erledigung seiner Aufgaben.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand bestimmt und können vom Vorstand auch wieder abberufen werden.
- (3) Die Anzahl der Kuratoriumsmitglieder ist nicht beschränkt.

§ 11 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Es sind zwei Kassenprüfer zu wählen.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen alle Bücher und Belege, den gesamten Zahlungsverkehr und das Vermögen. Dies kann jederzeit auch stichprobenweise erfolgen.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten in der Mitgliederversammlung gegenüber den Mitgliedern Bericht und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - b) mindestens einmal jährlich,
 - c) wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (2) Der Vorstand hat der vorstehend unter Abs. 1 Buchstabe b zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen; die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (3) Die Inhaber von Vereinsämtern üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (3) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.
- (6) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Ehrenmitglieder ernannt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind gehalten, die Ziele und Interessen des Freundeskreises (Bruderschaft) zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung oder Vererbung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Jahres zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden.
- (4) Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit mindestens zwei Jahresbeiträgen in Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von sechs Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es ist ein jährlicher Beitrag zu entrichten.
- (2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Beitrag ist im Voraus zu zahlen. Das Eintrittsjahr wird einem vollen Kalenderjahr gleich gestellt.
- (4) Der Vorstand kann Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen.
- (5) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (6) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

der Vorstand, die Mitgliederversammlung und das Kuratorium

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und bis zu sechs weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch den Präsidenten und/oder den Vizepräsidenten vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
- (4) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (5) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (6) Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte die Zustimmung der Mitgliederversammlung, sowie zur Aufnahme eines Kredits von mehr als € 10.000 (in Worten: zehntausend) die Zustimmung des Gesamtvorstandes erforderlich ist.
- (7) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.